



Neunkirchen und Wr. Neustadt

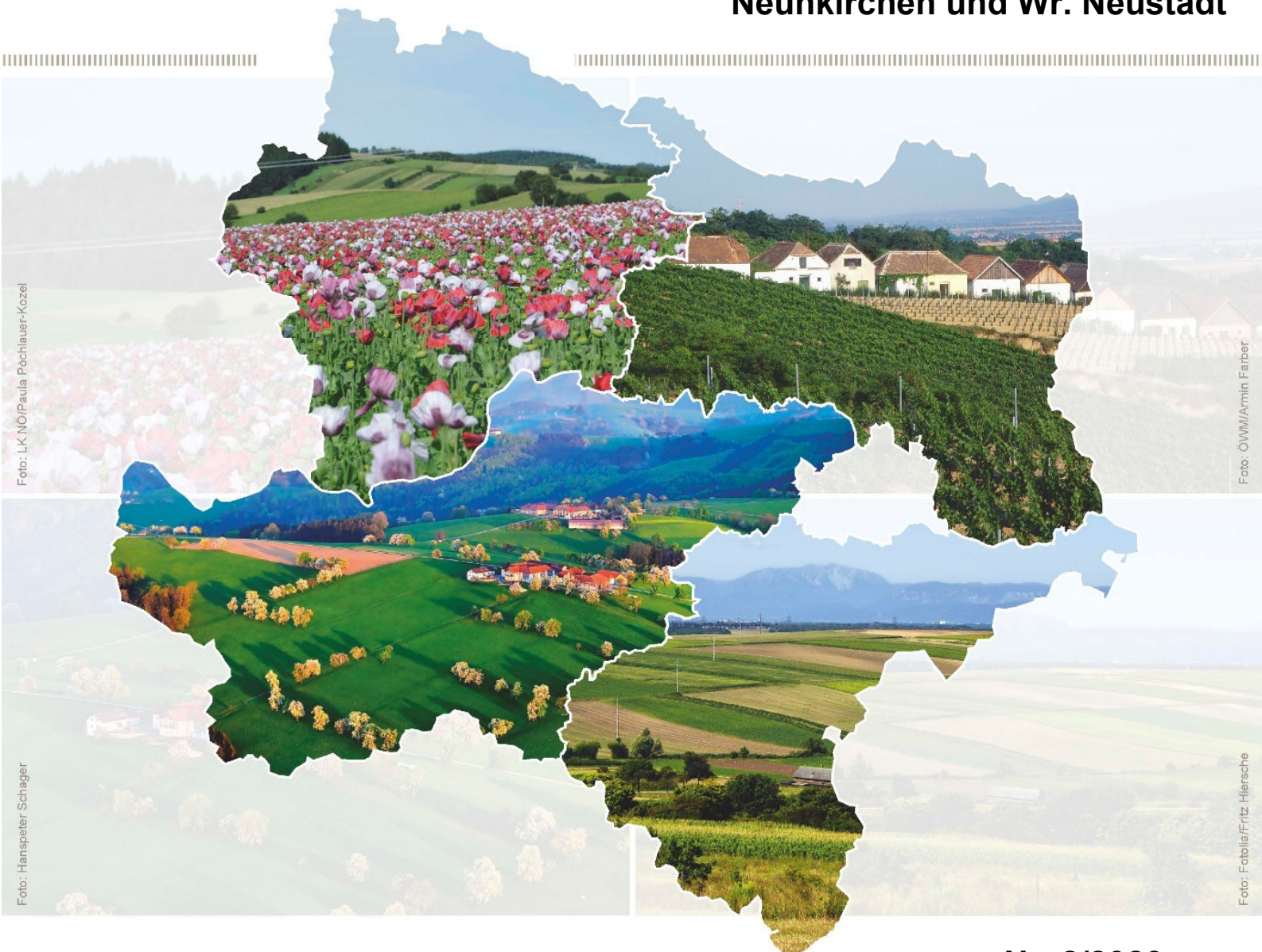


Foto: LK NÖ/Paula Pöchlauser-Kozel

Foto: OWM/Armin Farber

Foto: Hanspeter Schäger

Foto: Fotolia/Fritz Hiersche

Nr. 2/2023
14. April 2023

- Aktuelles aus den Bezirksbauernkammern
- Mehrfachantrag – Korrekturmöglichkeiten
- Information der BH: Sonderalarmplan Blackout
- Fördermöglichkeiten
- Sprechtag und Veranstaltungshinweise
(zum Heraustrennen)



NEUE VORLIEBEN

Nähe verbindet. Damals wie heute.
Unsere Niederösterreichische Versicherung.

100jahre.nv.at

Aktuelles aus den Bezirksbauernkammern

Die Büros der Bezirksbauernkammern sind an folgenden Tagen geschlossen:

- Mittwoch, 26. April, ab 12 Uhr (nur BBK Wr. Neustadt)
- Mittwoch, 3. Mai, ab 12 Uhr (nur BBK Neunkirchen)
- Freitag, 19. Mai (nach Christi Himmelfahrt)
- Donnerstag, 25. Mai, ab 11 Uhr
- Freitag, 9. Juni (nach Fronleichnam)

Die Büros sind außerdem **jeden Mittwoch von 8 bis 10 Uhr** aufgrund einer internen Dienstbesprechung nicht besetzt!

Die Bezirksbauernkammer Wiener Neustadt wird **voraussichtlich im Juli 2023 an einen neuen Standort** übersiedeln. Die neue Adresse lautet Siegfried Theiss Straße 9, 2700 Wiener Neustadt. Wir bitten um Verständnis, dass die Bezirksbauernkammer Wiener Neustadt in dieser Zeit nur eingeschränkt erreichbar ist!

Information der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen: „Sonderalarmplan Blackout Maßnahmen im Falle eines flächendeckenden Stromausfalles, im Bereich Landwirtschaft“

Sehr geehrte Landwirtinnen!

Sehr geehrte Landwirte!

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen als nach dem NÖ Katastrophenschutzgesetz 2016 zuständige Katastrophenschutzbehörde, erarbeitet aktuell einen Sonderalarmplan für den Fall eines flächendeckenden Stromausfalles (Blackout). Der Bereich Landwirtschaft wird im Zuge eines flächendeckenden Stromausfalles (Blackout) ein heikles Thema sein. Es werden nämlich Belüftungsanlagen, automatische Futteranlagen sowie automatische Viehtränken, automatische Melkanlagen und viele andere landwirtschaftliche Einrichtungen bei einem längerfristigen Stromausfall nicht funktionieren. Dementsprechend wichtig ist es, vor Eintreten eines derartigen Szenarios, entsprechende Maßnahmen zu setzen, um so eine Eigenversorgungsfähigkeit und Versorgungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Nutztiere zu gewährleisten.

In Hinblick darauf dürfen wir Sie sensibilisieren und ersuchen sich zu überlegen, welche Bereiche Ihres Betriebes ohne eine aufrechte Stromversorgung nicht mehr funktionieren werden.

Überlegen Sie sich, welche Maßnahmen Sie ergreifen können, um Ihren Betrieb durch ein Blackout zu bringen (z.B. Anschaffen eines Notstromaggregats, Treibstofftank usw.).

Nähere Informationen hierzu finden Sie auch auf der Website der Landwirtschaftskammer Niederösterreich (<https://noe.lko.at/blackout-am-hof-was-nun+2400+3546718>).

Weiters ersuchen wir Sie, nicht nur für Ihren Betrieb, sondern auch für Ihre Familie und sich selbst entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

Nähere Informationen hierzu finden Sie auf der Website des NÖ Zivilschutzverbandes (<http://www.noezsv.at/>) und unter Österreich.gv.at (<https://www.oesterreich.gv.at>).

Auszahlung ÖPUL und Ausgleichszulage

Mit 26. April 2023 werden die noch ausstehenden 25 % von den ÖPUL- und AZ-Prämien für das Jahr 2022 ausbezahlt. Ebenso gelangen die temporäre Agrardieselrückvergütung, die Rückvergütung der CO²-Bepreisung für 2022 und der Stromkostenzuschuss 1 zur Auszahlung. Bei Unklarheiten melden Sie sich bitte umgehend innerhalb der Einspruch-/Beschwerdefristen laut der erhaltenen Bescheide bzw. Mitteilungen.

Mehrfachantrag 2023 – Korrekturmöglichkeiten

Sollten sich Änderungen in der Bewirtschaftung (Kultur, Codierungen, Weidetiere) nach der Beantragung ergeben, sind diese **sobald als möglich im MFA** zu korrigieren. Für die korrekte **Beantragung von Zwischenfrüchten gilt für die Varianten 1 bis 3 der 31. August** und für die **Variante 4 bis 7 der 30. September als Beantragungsfrist**. Bis zu diesen Fristen können Begrünungen prämienfähig ausgeweitet, Varianten geändert und nicht oder zu spät angelegte Begrünungen abgemeldet werden. Die Beantragung und Ausweitung der **bodennah ausgebrachten Güllemenge und separierter Rindergüllemenge ist bis 30. November** möglich.

Neuanmeldung Naturschutzflächen (NAT) ab 2024

Bis **spätestens 30. April** besteht die Möglichkeit, neue Flächen für die Kartierung und eventueller Teilnahme an der Naturschutzmaßnahme ab 2024 anzumelden. **Es besteht keine Nachreichfrist.**

Die Anmeldung hat ausschließlich mit einem Formular, das elektronisch ausfüllbar ist, zu erfolgen. Es steht auf der Homepage der NÖ Landesregierung zur Verfügung, unter: https://www.noel.gv.at/noel/Naturschutz/OePUL_Naturschutzmassnahme_ab_2023.html

Telefonische Anmeldungen, formlose Schreiben oder erst ab Mai 2023 einlangende Anmeldungen werden nicht berücksichtigt!

Eine Anmeldung zur Kartierung ist für Flächen folgender Schlagnutzungen (lt. MFA 2023) – unabhängig davon, ob diese in einem Schutzgebiet liegen oder nicht – möglich: einmähige Wiese; Mähwiese/-weide 2 Nutzungen; Hutweide; Dauerweide; Wechselwiese

Erst nach der Kartierung wird feststehen, ob der jeweils angemeldete Schlag eine Projektbestätigung erhalten kann oder nicht. Die Anmeldung ist daher keine Zusage für die Ausstellung einer Projektbestätigung. Eine neuerliche Besichtigung/Beurteilung bereits bestätigter Flächen ist nicht möglich.

Das vollständig ausgefüllte und unterschriebene 3-seitige Formular kann per Post an RU5 oder per E-Mail an post.ru5@noel.gv.at geschickt werden.

Gerne ist Ihnen auch Ihre zuständige Bezirksbauernkammer bei der Anmeldung neuer NAT-Flächen behilflich.

NEU ab 2023: Flächen-Monitoring-System

Die EU gibt mittels Verordnung vor, dass ab 2023 die Prüfung von Förderauflagen flächenbezogener GAP-Zahlungen zusätzlich mittels Flächenmonitoring zu erfolgen hat. Die Datenbasis bilden die Sentinel-Satellitendaten der EU, welche alle drei bis fünf Tage Aufnahmen von Österreich mit einer Auflösung von 10 m x 10 m je Pixel vornehmen. Diese werden dann mit den Daten des Mehrfachantrages (MFA) verglichen.

Beim Flächenmonitoring handelt es sich um eine automatisierte Prüfung der Einhaltung von Förderauflagen bei Direktzahlungen, ÖPUL und der Ausgleichszulage, sofern diese als monitoringfähig eingestuft werden. Ziel ist es, zu überprüfen, ob die durch das Flächenmonitoring ermittelten Ergebnisse der Beantragung im MFA entsprechen. Bei den monitoringfähigen Sachverhalten handelt es sich im Detail um Flächenversiegelung, Wechsel zwischen Dauerkulturen, Acker und Grünland, Kulturgruppen (grober gegliedert als die Schlagnutzungsarten), Mähzeitpunkte Grünland und Ackerfutter, Ernte bei Ackerkulturen, Bodenbedeckung für Zwischenfrüchte sowie Bracheflächen. Eine Flächenvermessung der beantragten Schläge wird nicht vorgenommen. Nur wenn das Flächenmonitoring eindeutig einen anderen Sachverhalt feststellt als im MFA beantragt wurde und die festgestellte Abweichung bei der beantragten GAP-Zahlung relevant ist, entsteht für den Antragsteller ein Handlungsbedarf.

Wenn eine fehlerhafte Beantragung oder nicht eingehaltene Förderauflagen durch das Flächenmonitoring festgestellt wurde, erhält der betroffene Antragsteller von der AMA einen Hinweis zur Aufklärung des Sachverhalts. Der betroffene Antragsteller kann den Auftrag nun innerhalb von 14 Tagen direkt mit der **AMA-Foto-App mittels Fotonachweis** vor Ort am Schlag schnell und einfach abschließen.

Weiters wird im **eAMA auch ein Hinweis-Plausibilitätsfehler** für jeden betroffenen Schlag angezeigt sowie eine **Info-E-Mail** versandt.

Es ist daher wichtig, bei der MFA-Antragstellung eine gültige Mailadresse anzugeben!

Schnitt von Hecken und Bäumen – GLÖZ 8

Im Zeitraum von 20. Februar bis 31. August ist es nicht zulässig, Hecken und Bäume zu schneiden bzw. auf Stock zu setzen. Dieses Verbot bezieht sich auf die Brut- und Nistzeit der Vögel. Der Pflegeschnitt von Obstbäumen darf durchgeführt werden, auch die Entfernung von Einzelbäumen ist möglich.

Bio-Vorsorgemaßnahmen – Flächen im Agraratlas ersichtlich

Seit dem Inkrafttreten der neuen EU-Bio-Verordnung am 01.01.2022 sind Bio-Betriebe verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zur Verhinderung von Kontaminationen mit unerlaubten Betriebsmitteln bzw. konventioneller Ware umzusetzen. In diesem Zusammenhang herrscht eine Informationspflicht, in deren Rahmen Bio-Betriebe alle Bewirtschafter von angrenzenden, konventionellen Nachbarflächen über die biologische Bewirtschaftung nachvollziehbar informieren und auf die besondere Sorgfalt bei der Ausbringung konventioneller Betriebsmittel hinweisen müssen.

Diese Information wird in Österreich seit 01. Februar 2023 über eine farbliche Kennzeichnung von Bioflächen im Inspire-Agraratlas (<https://agraratlas.inspire.gv.at>) sichergestellt, der alle im MFA 2022 mit der ÖPUL-Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ belegten Flächen rot schraffiert hervorhebt. Zusätzlich erscheint beim Einstieg in den Agraratlas ein Hinweis zur besonderen Sorgfaltspflicht beim Ausbringen von Betriebsmitteln neben Bio-Flächen. Damit ist für alle Flächen, welche im MFA 2022 an der Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ im ÖPUL teilgenommen haben, die Informationspflicht erfüllt.

Für alle anderen Flächen (konventioneller Flächenzugang, neue Bio-Betriebe, Bio-Betriebe ohne Teilnahme am ÖPUL-Bio, ...) ist bis zum Vegetationsbeginn 2023 auf andere Art und Weise gemäß Checkliste Vorsorgemaßnahmen die Informationspflicht zu erfüllen.

ÖPUL – Vorbeugender Grundwasserschutz Acker

Bei Teilnahme an der ÖPUL-Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker“ sind positive Stickstoffsalden am Schlag größer 10 kg/ha zu 80 % der Folgekultur anzurechnen. Diese Systematik wird erstmalig im Jahr 2024 schlagend.

Dazu gibt es seitens des Ministeriums folgende Klarstellungen:

- Sollte sich bei der Vorkultur ein N-Überschuss ergeben, der höher ist als der Düngebedarf der Folgekultur, darf diese trotzdem angebaut werden. Eine zusätzliche N-Düngung ist jedoch nicht mehr erlaubt.
- Für Körnerleguminosen wird nicht der ertragsabhängige Entzugsfaktor (kg N/t) angewandt, sondern der N-Bedarf der Kulturen gilt als pauschaler Entzug (kg N/ha). Das bedeutet, der Entzug wird pauschal mit 50 oder 60 kg N/ha (grünes oder weißes Gebiet) berechnet, unabhängig vom

Ertrag. Ungeachtet dessen sind eventuelle Vorfruchtwirkungen der Leguminosen für die Folgekulturen zu berücksichtigen (zB 20 kg N/ha bei Ackerbohne und Körnererbsen)

- Ein positiver Saldo (>10 kg N/ha) ist unter Anwendung des Reduktionsfaktors von 0,8 (Trockengebiet) bei der N-Düngung der Folgekultur zu berücksichtigen. Neu ist, dass bei Anbau einer ÖPUL-Begrünung dieser Faktor nochmals angewendet werden darf.
 - Beispiel: bei Winterweizen mit NSaldo +30 kg N/ha sind 24 kg N/ha bei der Folgekultur zu berücksichtigen. Wird nach dem Winterweizen eine Begrünung (Zwischenfruchtvariante, Immergrün) angelegt, darf der Reduktionsfaktor 0,8 nochmals angewendet werden, womit 19 kg N/ha der Folgekultur anzurechnen sind.

Bei Teilnahme an der ÖPUL-Grundwasserschutzmaßnahme sind die notwendigen schlagbezogenen Aufzeichnungen und N-Saldierungen in elektronischer Form zu führen. Die Verwendung einer Profi-Agrarsoftware (LBG-Agrar, ÖDüPlan+, AgrarCommander, FarmDok,) wird daher empfohlen.

Definition Gewässer für Pufferstreifen

Bei der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen entlang von Oberflächengewässern besteht ab 2023 die Verpflichtung zur Anlage von ganzjährig mit lebendenden Pflanzen bewachsenen Pufferstreifen. Ziel dieser Vorgabe ist es, den Eintrag in Oberflächengewässer durch Erosion zu vermindern.

Mittlerweile gibt es eine mit Ministerium und AMA abgestimmte Gewässerdefinition, bei denen die Anlage dieser Pufferstreifen erforderlich ist.

Fließgewässer sind demnach Flüsse und Bäche sowie Gräben bzw. Gerinne, bei denen aufgrund der Wasserführung eine Gewässersohle ohne Bewuchs vorhanden ist (häufig verschlammt, keine durchgehende Vergrasung und/oder Verkrautung). Diese Gewässersohle ohne Bewuchs kann auch sehr schmal sein. Stehende Gewässer sind Seen und Teiche.

Keine Gewässer im Sinne der Pufferstreifenthematik sind:

- Gräben, Mulden, Bodenvertiefungen oder andere vergleichbare Elemente, die keine Gewässersohle ohne Bewuchs aufweisen und somit durchgehend vergrast oder verkrautet sind
- Straßenentwässerungsanlagen (Gräben) als technischer Bestandteil einer Straßenanlage
- Verrohrte Gewässer
- Retentionsbecken

Prüfen Sie die Notwendigkeit zur Anlage von Pufferstreifen gemäß der beschriebenen Systematik. Im Zweifelsfall wird die Anlage jedenfalls empfohlen.

Maisherbizidwirkstoff Terbuthylazin – Verwendung neu geregelt

Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Terbuthylazin dürfen nur mehr alle drei Jahre auf der gleichen Fläche verwendet werden. Das bedeutet, dass 2023 ein terbuthylazinhaltiges Produkt nur dann ausgebracht werden darf, wenn 2021 und 2022 auf dieser Fläche kein Pflanzenschutzmittel mit diesem Wirkstoff eingesetzt wurde. In gesetzlich definierten Wasserschutz- und Wasserschongebieten sowie bei der Teilnahme an der ÖPUL-Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker“ ist die Verwendung von diesem Wirkstoff gänzlich verboten.

Im LK Feldebauratgeber für den Frühjahrsanbau 2023 sind Pflanzenschutzmittel mit betroffenem Wirkstoff mit „+TBA“ gekennzeichnet. Dieser liegt zur freien Entnahme in den Bezirksbauernkammern auf und ist auch als Onlineversion verfügbar.

Erinnerung – Erstellung der gesamtbetrieblichen Stickstoffbilanz!

Aufgrund geänderter rechtlicher Bestimmungen sind die Aufzeichnungen für die betriebsbezogene Stickstoffbilanz nicht wie bisher bis Ende März, sondern bereits **bis 31. Jänner durchzuführen!** Die übrigen Vorgaben bleiben unverändert. Auf der Homepage der LK NÖ finden Sie den **Düngerrechner**. Gerne ist Ihnen auch Ihrer zuständ. BBK behilflich (Bitte um Terminvereinbarung, Kosten 30 €).

Fördermaßnahme für Pheromonfallen bei Zuckerrüben

Auf Grund des Verbotes der Neonicotinoid-Saatgutbeize gibt es von Bund und Ländern heuer erstmalig eine Unterstützungsmaßnahme für das Versetzen von Pheromonfallen. Die Förderung beträgt ca. 150 €/ha (De-Minimis-Förderung) für mind. 15 Fallen/ha Zuckerrübenfläche 2023.

Die Antragstellung wird von 28.4. bis 31.5.2023 über eAMA möglich sein. Eine entsprechende Dokumentation (Nachweis Bezug, Datum Versetzen / Entfernung, Feldstücke, Anzahl der Fallen) ist notwendig.

Feldspritzenüberprüfung – Lagerhaus Technik Center Eggendorf

Termin: 24. bis 28. April 2023 **Ort:** LTC Eggendorf – Am Stampf 64, 2493 Eggendorf

Kontakt: Hr. Norbert Lechner, M 0664/6273699 bzw. T 02622/88511-20 oder DW -10 (Büro)

Eine Terminvereinbarung ist erforderlich!

Bäuerliche Nebentätigkeiten bis 30. April melden

Die An- und Abmeldung einer land(forst)wirtschaftlichen Nebentätigkeit hat innerhalb eines Monats zu erfolgen, wobei nur der erstmalige Beginn und das Ende, nicht aber Unterbrechungen zu melden sind. Es wird darauf hingewiesen, dass Ihre Angaben einer näheren Prüfung unterzogen werden können. Zur Erfassung der Einnahmen aus den bäuerlichen Nebentätigkeiten besteht nach dem BSVG eine Aufzeichnungspflicht.

Die Einnahmen (Brutto-Einnahmen inkl. USt), die sich aus den Aufzeichnungen ergeben, sind **spätestens bis 30. April** des folgenden Jahres an die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) unaufgefordert zu melden.

Zu den Nebentätigkeiten gehören auch die Einnahmen aus der Überschusseinspeisung von Photovoltaikstrom, wenn der überwiegende Teil (mehr als 50 %) der produzierten Energie für den eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb verwendet werden – der Privatverbrauch zählt nicht zum Verbrauch in der Land- und Forstwirtschaft.

Details siehe in der Zeitung „Die Landwirtschaft“ Nr. 3/2023, Bauernjournal Seite II.

Bei verspäteter Meldung wird ein Beitragszuschlag im Ausmaß von 5 % des nachzahlenden Betrages verhängt. Formulare finden Sie unter www.svs.at.



Hier werden Sie **BERATEN**
05 0259 27300

Beitragsgrundlagenoption noe.lko.at/beratung

Sie haben Schwierigkeiten mit der Finanzierung der Pflichtbeiträge in der bäuerlichen Sozialversicherung. Die pauschal ermittelte Beitragsgrundlage entspricht nicht den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen.

lkberatung

STARKER PARTNER
KLARER WEG

Neue Einheitswert – Hauptfeststellung mit 1.1.2023

Alle neun Jahre müssen – gesetzlich verpflichtend – die Einheitswerte den tatsächlichen Verhältnissen angepasst werden. Die Hauptfeststellung 2023 erfolgt daher heuer wieder für alle EHW-Aktenzeichen – unabhängig davon, ob es bei den jeweiligen Betrieben zu Änderungen gekommen ist oder nicht. Diese wird als automatisiertes Verfahren durchgeführt, das heißt, es werden grundsätzlich keine Erhebungsbögen versandt.

Weil es seit der letzten Hauptfeststellung bei vielen Ertragsbedingungen, wie etwa den Bodenverhältnissen, keine nennenswerten Veränderungen gegeben hat, soll sich die Bewertung 2023 auf die Aktualisierung der klimatischen Verhältnisse konzentrieren. Die bei den aktuellen Einheitswerten zugrunde gelegten regionalen Klimadaten sind teilweise weit zurückliegend. Die Hauptfeststellung 2023 soll möglichst aktuelle Klimadaten berücksichtigen und die Effekte des Klimawandels, wie Hitze oder Trockenperioden, besser abbilden.

Durch diese Aktualisierung wird sichergestellt, dass das Einheitswertsystem als Bemessungsgrundlagen für diverse Steuern und Abgaben auch zukünftig fortgeführt werden kann.

Agrarstruktur Teilerhebung 2023 – Es gilt die Auskunftspflicht!

Auf Grundlage einer EU-Verordnung wird ab April 2023 eine Stichprobenerhebung der landwirtschaftlichen Betriebsstruktur durchgeführt.

Wie üblich wird die Bundesanstalt Statistik Österreich (STAT) mit der Abwicklung beauftragt. Die Durchführung der Erhebung erfolgt – wie schon bei der Vollerhebung 2020 – ausschließlich auf Basis eines elektronischen Fragebogens, der von den Auskunftspflichtigen selbst ausgefüllt werden kann. Den ausgewählten Betrieben wird voraussichtlich ab Mitte April ein Anschreiben von der Bundesanstalt Statistik Österreich mit den notwendigen Detailinformationen und Zugangsdaten für den elektronischen Fragebogen zugesandt. Für die Erfassung benötigen Sie den Aktivierungscode, dieser befindet sich im Anschreiben der Statistik Austria gleich auf der ersten Seite!!!

Jene Betriebe (ohne Mehrfachantrag), die dieser elektronischen Meldung selbst nicht nachkommen können, erhalten Unterstützung durch die Bundesanstalt Statistik Österreich. Bei Betrieben, die einen Mehrfachantrag 2023 abgeben, wird ein Großteil der Daten durch die Nutzung vorhandener Verwaltungsdaten bereits vorausgefüllt sein (beispielsweise MFA-Daten, Viehzahlen aus der Rinderdatenbank, etc). Die restlichen Daten können dann bequem von zu Hause aus erfasst werden. Sollten dennoch Fragen auftreten oder Sie eine Hilfestellung benötigen, so wenden Sie sich an Ihre zuständige Bezirksbauernkammer (=Ansprechpartner für alle Betriebe, welche MFA abgeben!).

Wir empfehlen Ihnen die Ausfüllanleitung genau zu lesen und diese im Bedarfsfall gleich als Arbeitsunterlage zu verwenden (es gibt keine Leerformulare!), weitere Informationen finden Sie auch auf der Homepage der Statistik Austria www.statistik.at unter „Über uns > Erhebungen > Land- und Forstwirtschaft > Agrarstrukturerhebung“.

Die selbstständige Erfassung des digitalen Fragebogens ist **bis 15. Mai 2023** abzuschließen!

Investitionsförderung, Niederlassungsprämie und Diversifizierung – Antragstellung in der Digitalen Förderplattform

Zukünftig müssen Förderanträge zur Investitionsförderung, Niederlassungsprämie und Diversifizierung in der **digitalen Förderplattform (DFP) auf www.eama.at** eingegeben werden. Wie auch bei der MFA-Abgabe ist somit seit heuer für jeden Förderwerber eine selbstständige Antragsstellung rund um die Uhr möglich.

Die Bezirksbauernkammer unterstützt Sie selbstverständlich weiterhin bei der Beantragung Ihrer Projekte. Die Beratung zu den unterschiedlichen Fördermöglichkeiten ist dazu weiterhin kostenlos. Für die anschließende Eingabe Ihrer Daten und die Abwicklung in der digitalen Förderplattform wird zukünftig ein **pauschaler Kostenbeitrag von 100 Euro pro Antrag** eingehoben. Beachten Sie auch, dass für die Eingabe in die DFP eine **Handysignatur erforderlich** ist.

Seit 1. April 2023 ist auch die Antragstellung für die Niederlassung von Junglandwirt:innen und Investitionen in Diversifizierungsaktivitäten (inkl. Be- und Verarbeitung sowie Vermarktung) auf Basis der neuen Sonderrichtlinie möglich.

Niederlassung von Junglandwirt:innen:

Die erstmalige Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebs muss spätestens in dem Jahr des 40. Geburtstages aufgenommen werden (erstmalige Bewirtschaftung spätestens im Kalenderjahr in dem man 40 Jahre alt wird). Die Antragstellung ist ab erstmaliger Aufnahme der Bewirtschaftung möglich und muss innerhalb eines Jahres erfolgen.

Der Betrieb kann als natürliche Person, als Ehegemeinschaft oder als Personengemeinschaft oder juristische Person geführt werden. Wenn der Antragsteller Gesellschafter (Personengemeinschaft oder jur. Person) ist, muss die förderwerbende Person die langfristige und wirksame Kontrolle über den Betrieb ausüben. Dazu ist eine vertragliche Vereinbarung erforderlich.

Investitionen in Diversifizierungsaktivitäten (inkl. Be- und Verarbeitung sowie Vermarktung):

Ziel ist das Lukrieren eines landwirtschaftlichen Zusatzeinkommens. Dazu werden Investitionen in folgenden Bereichen gefördert:

- Landwirtschaftlicher Tourismus und Aktivitäten der Freizeitwirtschaft sowie Bewirtung
- Be- und Verarbeitung, Vermarktung und Absatzmöglichkeiten von Produkten
- soziale Dienstleistungen in den Bereichen Pflege und Betreuung, Pädagogik, Therapie sowie soziale Arbeit
- Kommunale und sonstige Dienstleistungen
- Sonstige oder neue Diversifizierungsformen

Zusammenschlüsse mehrerer Betriebe, auch mit Gewerbebetrieben sind möglich. Die Kostenuntergrenze liegt bei 15.000 Euro netto pro Förderantrag. Unter Einhaltung aller Fördervoraussetzungen wird ein Zuschuss von 25 % der förderfähigen Nettokosten (30 % im Bereich soziale Dienstleistungen) gewährt.

Förderprogramm: Energieautarker Bauernhof

Zur Förderung der Versorgungssicherheit im Land- und Forstwirtschaftssektor sowie einer gezielten Erhöhung des Eigenenergieversorgungsgrades der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe wurde ein spezielles Förderprogramm aufgelegt.

Modul A: Einzelmaßnahme

Photovoltaikanlage (bis max. 50 kWp) mit **Speicher** (bis max. 50 kWh) und **Notstromfunktion** oder Nachrüstung von Speicher mit Notstromfunktion bei vorhandener Photovoltaikanlage so-



Foto: Roman Bortisch/LKW

Hier werden Sie **BERATEN**
05 0259 27000

Umwelt- und Naturschutz
noe.lko.at/beratung

Sie haben Fragen im Umwelt- und Naturschutzbereich, z.B. rund um die Bewilligungspflicht von Vorhaben, oder benötigen in artenschutzrelevanten Angelegenheiten Informationen, um die richtigen Schritte setzen zu können.

lkberatung **STARKER PARTNER KLARER WEG**

wie LED-Systeme im Innen- bzw. Außenbereich mit Lichtsteuerungssystemen

Modul B: Gesamtenergiekonzept

Es wird die Erstellung eines betrieblichen Gesamtenergiekonzeptes (Voraussetzung für Modul C) bis max. 2.000 € (exkl. USt) Beratungskosten gefördert.

Modul C: Kombinierte Investitionsmaßnahmen

In diesem Modul können mehrere Maßnahmen aus den Bereichen Energieeffizienz, erneuerbare Energien und Energiespeicherung, E-Mobilität und Energiemanagement zu einem Antrag zusammengefasst werden.

Modul D: Notstrom

Der Umbau des Zählerkastens auf Notstromfähigkeit wird mittels Pauschalbetrag gefördert.

Die **Aufzeichnung des Info-Webinars** zur Förderaktion ist online unter folgendem Link abrufbar: <https://youtu.be/o4ljHTjA7HY>

Wird für eine Photovoltaikanlage ein Förderantrag über das Programm „Versorgungssicherheit im ländlichen Raum – Energieautarke Bauernhöfe“ gestellt, ist gleichzeitig **keine** Antragsstellung über die Förderschiene des EAG (Förderabwicklung über die ÖMAG) zulässig!

Antragstellung bis November 2025 (nach Verfügbarkeit der Fördermittel) ausschließlich online unter www.klimafonds.gv.at. Antragstellung VOR der Umsetzung der Maßnahme (Ausnahme Modul D)

Für weitere Informationen zum Förderprogramm wenden Sie sich bitte an:

Serviceteam Versorgungssicherheit im ländlichen Raum, Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9, 1090 Wien, Tel. 01/31631-713; Fax 01/31631-104, www.umweltfoerderung.at

ÖMAG Photovoltaikförderung wieder möglich

Seit 23. März ist wieder eine Förderung für PV-Anlagen mit oder ohne Stromspeicher möglich. Die Antragsstellung läuft nach dem „Windhundprinzip“.

Ein Antrag kann in folgenden Zeiträumen gestellt werden:

14. – 28.6. (35 Mio. €); 23.8. – 6.9. (60 Mio. €); 9.- 23.10. (45 Mio. €)

Anlagen bis 10 kWp werden mit 285 €/kWp und von 10 – 20 kWp mit 250 €/kWp gefördert. Die Einbringung eines Förderantrags ist nur mit einer gültigen Zählpunktbezeichnung eines Einspeisezählpunktes möglich (vorhandener Netzzugang). Diese erhalten Sie in Vereinbarung mit dem jeweiligen Netzbetreiber. Weitere Informationen wie auch die Antragsstellung finden Sie unter www.oem-ag.at

Agrarpaket Land NÖ

▪ **Stärkung der regionalen Direktvermarktung:**

- Investitionen in technische Geräte und Software für Direktvermarktungsläden = Überwachungs- und Kontrollsysteme, Bezahl-, Qualitäts- und Betriebssicherungssysteme, Softwareprogramme, Automaten, Investitionen für mobile Schlachtung, Kleininvestitionen für Schlachtung und Transport (keine Fahrzeuge)
- Fördersatz max. 25 %, förderfähige Kosten mind. 3.000 €, max. 15.000 € netto
- Gebührenentlastung für Beschaukosten (keine Antragstellung notwendig)

▪ Unterstützung der Digitalisierung:

- Verstärker-Antennen für Betriebe, die keine leistungsfähige Internet-/Handyanbindung haben. Fördersatz: 50 %, jedoch max. 500 € je Anlage; Mindestinvestitionsvolumen 300 €
- Kleininvestitionen zur Digitalisierung: landwirtschaftsspezifische Hard- und Software; keine allgemeine Standardausstattung (Handy, Laptop, Tablet, Drucker, ...), keine laufenden Kosten und Anschlussgebühren
- Fördersatz: max. 25 %, förderfähige Kosten mind. 3.000 €, max. 15.000 €
- Kleininvestitionen für Sicherheits- und Kontrollsysteme: technische Geräte und Anlagen zur Einbruchs- und Diebstahlsicherung, Überwachung von Tieren, etc.
- Fördersatz: max. 25 %, förderfähige Kosten mind. 3.000 €, max. 15.000 €

Abwicklung und Antragstellung erfolgt über ein Online-Antragsformular (voraussichtlich Ende April). Mit der Antragstellung sind bereits Rechnungen vorzulegen, d.h. alle Investitionen ab 1. Jänner 2023 werden rückwirkend anerkannt.

Neue Meister 2022 in Neunkirchen

Fotocredits: LK NÖ/Pomaßl

Die NÖ Landwirtschaftskammer hat uns mitgeteilt, dass Herr Bernhard Haas aus Zöbern erfolgreich die forstwirtschaftliche Meisterprüfung absolviert hat.

Die Bezirksbauernkammer Neunkirchen gratuliert ganz herzlich zum erfolgreichen Abschluss!



Kammerreisen 2023

40. Bauernexkursion am Freitag, 28. April 2023 (Fahrpreis 60 Euro)

Zum Jubiläum der Bauernexkursion, zu der ich 1981 die Idee hatte, immer organisiert und geführt habe, wollte ich heuer erstmals in der engeren Heimat bleiben.

Programm:

- Info-Zentrale der ÖBB in Gloggnitz (Besuch im Tunnel ist mit über 8 Personen sicherheitsmäßig nicht möglich, aber alle Neuigkeiten bekommen wir vom Info-Leiter DI Dieter Haas persönlich)
- Besuch Zucht- u. Milchviehbetrieb Franz Wagner (Schottwien-Klamm) mit einem Stallneubau.
- Mittagessen im GH Haselbacher
- Weiterfahrt in die Bucklige Welt mit einem Kurzbesuch der Wallfahrtskirche „Maria Schnee“ (Beichtgelegenheit) und weiter zum 65 m hohen Windrad mit Aussichtsplattform
- Ziegenhof „Mandl“ in Lichtenegg, moderner Hofladen mit Selbstbedienung
- Betrieb der Familie Putz in Bromberg (Stiermastbetrieb mit ca. 300 Stück und Lohnunternehmen)
- Abschluss im GH Wöhrer, Innerschildgraben-Thernberg

Reise in die Südliche Toskana: DI, 6. Juni – SO, 11. Juni 2023 (Preis auf Anfrage)

1. Tag: Fahrt mit 4*Bus über den Appennin über Bologna – Ferrara –Florenz nach Perugia, der Hauptstadt von Umbrien. (3 Nächte im 4* Park Hotel, nur 14 km von Assisi und 6 km vom hist. Stadtzentrum entfernt). Frühstücksbuffet und Abendessen (3-gängig, Wasser und 1 Glas Wein inkl.)

2. Tag: Ganztägige Führung in Perugia und Assisi (Basilika Hl. Franziskus: Eintritt & Kopfhörer inkl.)

3. Tag: Besuch m. Reisebegleiter die malerische Städte Orvieto und Todi, südlich v. Trasimeno See.

4. Tag: 3-stündige Stadtführung in Siena und eine Weinverkostung in einer Fattoria mit Mittagsimbiss im Raum Gimignano; weiter nach Piombino – Grosseto ans Meer in ein 4* Hotel.

5. Tag: Eine Fährüberfahrt (mit Bus) auf die Insel Elba nach Porto Azzuro, mit Reisebegleitung (inkl. Weinverkostung mit kleinem Imbiss). Nachm. Rückfahrt nach Piombino – Grosseto.

6. Tag: Heimreise

Inkl.: 4* Hotel mit HP, Bus-Preis und Steuern, Eintritte und örtliche Reiseleitungen, Basilikaführung mit Kopfhörern, Weinverkostung und Mittagsimbiss bei Gimignano, Weinverkostung und kl. Imbiss auf Insel Elba, Fährüberfahrt hin und zurück.

Reise in Tschechien – Böhmerwald: SO, 10. Sept. – DO, 14. Sept. 2023 (Preis auf Anfrage)

1. Tag: Anreise nach Krumau (Mittagspause), anschließend Stadtführung in Krumau. Weiterfahrt nach Prag, 4* Hotel Royal Prag, Abendessen.

2. Tag: Vormittag Altstadtführung mit Reiseleiter. Nachmittag Freizeit, abends Schifffahrt auf der Moldau inklusive Abendessen. Hotel Royal, Prag.

3. Tag: Vormittag Führung im Prager Burgviertel; Nachmittag mit örtl. Reisebegleitung nach Kutna Hora; Abendessen in einem Brauhaus in Prag (inkl. 1 Bier), Hotel Royal, Prag.

4. Tag: Ganztägige Reiseleitung für Karlsbad – Marienbad, Abendessen im Hotel Royal, Prag.

5. Tag: Besichtigung und Führung inkl. 3-Gang Mittagessen in der Brauerei Budweis, dazu eine Bierverkostung. Heimreise.

Leistungen: 4 * Hotel Royal in Prag 2x HP, 2x NF, 1x Abendessen Bierlokal in Prag mit 1 Bier, Schifffahrt auf der Moldau mit Abendessen, Führungen in Prag und Kutna Hora, Eintritte im Prager Burgviertel und Kutna Hora, Stadtführung Krumau (Möglichkeit Mittagessen um 20 €?), Reisebegleitung nach Karlsbad und Marienbad. Brauerei Budweis, Mittagessen, Bierprobe, Moldau-Schifffahrt, ev. Landwirtschaft.

Bitte rasch anmelden, bei mir: 02662/43510, 0699/11321270 od. 0664/4310910 (Bitte Anrufbeantworter benutzen!), oder sepp.wess@yahoo.de. Ich freue mich auf eine große Teilnahme, Sepp Wess



Sprechtag in den Bezirksbauernkammern – nur mit Terminvereinbarung!

Sprechtag der SVS: Eine **Terminvereinbarung** können Sie **telefonisch (Tel. 050 808 808)** oder auf der Homepage unter **www.svs.at/termine** „SVS-Beratungstage“ vornehmen. Nehmen Sie zur Beratung die Bestätigung über den gebuchten Termin (Ausdruck oder am Smartphone), Ihre e-Card und einen Lichtbildausweis bzw. eine aktuelle Vollmacht (bei einer Beratung für Dritte) mit.

Rechts- und Steuerberatung: Sollten Sie eine Beratung am **Rechtssprechtag** beanspruchen wollen, ersuchen wir Sie um telefonische Terminvereinbarung in Ihrer zuständigen BBK!

Für den **Steuersprechtag** werden Anmeldungen ausschließlich in der BBK Wr. Neustadt (T 05 0259 42000) entgegengenommen, da in Neunkirchen keine Sprechtag abgehalten werden.

	BBK Neunkirchen	BBK Wr. Neustadt
SVS-Sprechtag in der Bezirksbauernkammer 8 – 12 und 13 – 14.30 Uhr	18.04., 02.05., 16.05, 30.05., 06.06., 20.06., 04.07., 18.07., 01.08., 29.08.	20.04., 04.05., 01.06., 15.06., 22.06., 06.07, 20.07., 03.08., 17.08., 31.08.
SVS-Sprechtag in der Wirtschaftskammer 7 – 12 und 13 – 14.30 Uhr	26.04., 10.05., 24.05, 14.06., 28.06., 12.07., 26.07., 09.08., 23.08. Triesterstr. 63, 2620 Neunkirchen	24.04, 08.05., 22.05., 12.06., 26.06., 10.07., 24.07., 07.08., 21.08. Hauptplatz 15, 2700 Wr. Neustadt
Rechtssprechtag in der BBK 9 – 12 und 13 – 15 Uhr	24.04., 22.05., 26.06., 24.07., 28.08.	08.05., 05.06., 03.07., 07.08.
Steuersprechtag in der BBK 9 – 12 Uhr	In Neunkirchen werden keine Sprechtag angeboten!	21.04., 17.05. (Mi), 16.06., 21.07., 18.08.

➔ **Alle Sprechtagstermine finden Sie auch auf der BBK-Homepage!**

Mit freundlichen Grüßen

Der Kammerobmann:

Thomas Handler eh
Ök.-Rat Josef Fuchs eh

Der Kammersekretär:

Christoph Edelhofer eh

Bezirksbauernkammer aktuell

Herausgeber: Bezirksbauernkammer Neunkirchen, Triester Straße 14, 2620 Neunkirchen, T 05 0259 41400, Fax 05 0259 41499

E-Mail: office@neunkirchen.lk-noe.at, Internet: www.noe.lko.at/neunkirchen-und-wr-neustadt

Bezirksbauernkammer Wr. Neustadt, Wiener Straße 95 A, 2700 Wr. Neustadt, T 05 0259 42000, Fax 05 0259 42099

E-Mail: office@wiener-neustadt.lk-noe.at, Internet: www.noe.lko.at/neunkirchen-und-wr-neustadt

Redaktion: Kammersekretär Christoph Edelhofer **Redaktionssekretariat:** Carina Stangl

Medieninhaber: Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten, T 05 0259

Zulassungsnummer: 02 Z 032481M, Herstellung: Hauseigene Druckerei

Verlagsort, Herstellungsort: St. Pölten, St. Pölten, Verwaltung und Inseratenannahme:

Nachdruck u. fotomechanische Wiedergabe – auch auszugsweise – nur mit Genehmigung des Verlages. Veröffentlichte Texte und Bilder gehen in das Eigentum des Verlages über, es kann daraus kein wie immer gearteter Anspruch, ausgenommen allfällige Honorare, abgeleitet werden. Auch wenn im Text nicht explizit ausgeschrieben, beziehen sich alle personenbezogenen Formulierungen auf weibliche und männliche Personen. Alle Angaben erfolgen mit größter Sorgfalt, Gewähr und Haftung müssen wir leider ausschließen.



Veranstaltungshinweise

→ Bitte beachten Sie, dass es sich bei den angeführten Kursen um **geförderte Kosten** handelt. Das heißt, wenn keine Betriebsnummer vorhanden ist, muss evtl. der doppelte Betrag gezahlt werden! Darüber hinaus bietet das LFI NÖ auch viele **Onlinekurse und Webinare** in mehreren Bereichen an. Angebote unter: www.noe.lfi.at (Suchfunktion) bzw. erhalten Sie über den BBK-Newsletter.

Betriebswirtschaft

Aufzeichnungsbonus

Termin: Do, 4. Mai, 8 bis 12 Uhr, GH Pichler, 2840 Petersbaumgarten, Kosten 15 Euro/Betrieb

Inhalte: Im Rahmen dieses Seminars werden die wesentlichen Inhalte zur Erfüllung der Vorgaben zum Aufzeichnungsbonus im Rahmen der Erstniederlassung vermittelt. Grundlagen Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, betriebliche Einnahmen bzw. Ausgaben, Abgrenzung zu Privat, Erstellung Anlageverzeichnis, Ermittlung der erforderlichen Kennzahlen inkl. Kennzahlenblatt, etc.

Anmeldung: online unter www.noe.lfi.at oder in Ihrer zuständigen BBK

Einnahmen-Ausgaben-Rechnung leicht gemacht

Termin: Do, 1. Juni, 8 bis 13 Uhr, GH Pichler, 2840 Petersbaumgarten, Kosten 20 Euro/Betrieb

Es werden auch Online-Kurse angeboten: 30. Mai, 18 bis 22 Uhr bzw. 21. Juni, 8 bis 12 Uhr

Inhalte: Bei dieser Programmschulung zum Aufzeichnungsprogramm LBG-Business Agrar sollen u.a. die Funktionen allgemein, eine korrekte Betriebsanlage sowie die Möglichkeit des Bankimports von Kontobewegungen aufgezeigt werden. Die Teilnehmer:innen haben dabei die Möglichkeit, mit Hilfe eines Schulungszugangs die einzelnen Schritte im Programm unmittelbar auch umzusetzen. Der Fokus liegt dabei besonders auf der Erfüllung der Vorgaben zum Aufzeichnungsbonus im Rahmen der Erstniederlassung.

Anmeldung: online unter www.noe.lfi.at oder in Ihrer zuständigen BBK

Onlinekurs für ÖPUL2023-Maßnahme

„Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland“ (HBG)

Der Onlinekurs wird als **2-stündige Weiterbildung** für die ÖPUL-Maßnahme „HBG“ angerechnet und behandelt die **Themen:**

- umbruchslose Grünlanderneuerung
- abgestufter Wiesenbau
- Wie werden Bodenproben gezogen?



Kosten: 25 Euro/Betrieb

Wie bei Onlinekursen üblich, hat der Teilnehmer nach der Buchung **12 Monate Zeit**, den Kurs zu absolvieren.

Anmeldung: beim LFI NÖ, T 05 0259 26100 bzw. online unter <https://noe.lfi.at>

Eine Anmeldung über die BBK ist aus abwicklungstechnischen Gründen nicht möglich.

Wald-Jagd-Tag der WWG Piestingtal

Termin: Donnerstag, 4. Mai, um 10 Uhr, in Miesenbach Gasthof Michlwirt

Vorträge: „Ergebnisse zum Wildeinflußmonitoring“, DI Nikolaus Bellos sowie „Naturnaher Waldbau und Jagd im Klimawandel“, Prof. Dr. Manfred Schölch; Moderation DI Franz Puchegger; 14 Uhr Waldbegehung vor Ort